

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



01.02.2012

Beschlussantrag Nr. : 020-2012

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Finanzen

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	01.03.2012			
Stadtrat	07.03.2012			

Beschlussgegenstand:

Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten bei der Aufnahme von Kassenkrediten

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten bei der Aufnahme von Kassenkrediten unter den folgenden Restriktionen:

1. Als Zinssicherungsinstrumente dürfen ausschließlich Payer-Swaps und EONIA-Swaps zum Einsatz kommen.
2. Kassenkreditgeschäfte unter Einsatz dieser Zinssicherungsinstrumente dürfen maximal in einer Größenordnung bis 40 % des jeweiligen Kassenkreditvolumens abgeschlossen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird mindestens halbjährlich über das Kassenkreditportfolio und die darin enthaltenen Kreditgeschäfte informiert.

Begründung:

In der momentan am Kreditmarkt herrschenden Zinssituation kann durch Zinssicherungsinstrumente ein erhebliches Potential an Zinssparnissen erschlossen werden.

Bei den genannten Swaps, die bei günstiger Marktlage auf der Grundlage des § 90 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen sollten, wird der Zinssatz eines variablen Grundgeschäftes auf EONIA oder Euribo Basis durch das separat abzuschließende Swap-Geschäft in einen Festzins getauscht.

Diese Vorgehensweise ist schematisch in der Anlage 1 dargestellt.

Um eine mögliche Zinssparnis gegenüber einem konservativen Festzinsdarlehen transparent zu machen, ist in der Anlage 2 eine Gegenüberstellung eines Payer-Swaps und eines Festzinsdarlehens aufgezeigt. Bei beiden liegen die gleichen Zielparameter zu Grunde.

Das Kreditvolumen beträgt 10 Mio. EUR, und die Zinssicherung liegt bei einem Jahr.

Die in der Anlage dargestellten Zinssätze und die sich daraus ergebende Differenz von ca. 62.700 EUR resultiert aus einer Abfrage am Finanzmarkt vom 12. Januar 2012 und stellt somit eine reale Momentaufnahme dar.

Der Payer- und der EONIA-Swap sind übersichtliche Zinssicherungsinstrumente ohne Fußangeln. In dem jeweils abzuschließenden Vertrag werden der zu zahlende Festzins, das Finanzvolumen, der Zinssicherungszeitraum und zum Teil bereits die einzelnen zu zahlenden Zinsraten festgeschrieben. Dadurch ergeben sich die gleichen Bedingungen wie bei einem Abschluss eines 1-Jahres- oder 2-Jahres-Festzinsdarlehens. Der Unterschied ist lediglich die Basis.

Beim Swap ist das Grundgeschäft immer ein variabler Zinssatz im Kurzfristbereich.

Beim "normalen" Festzinsdarlehen wird ein fester Zinssatz im mittelfristigen Bereich zu Grunde gelegt.

Diese Zinssätze liegen in der derzeitigen Marktsituation zu Gunsten der variablen kurzfristigen Sätze relativ weit auseinander.

Dementsprechend ergibt sich bei der Anwendung dieser Zinssicherungsinstrumente ein erhebliches Konsolidierungspotential bei den Zinsaufwendungen.

Die Anwendung der beiden genannten Swaps widerspricht in keiner Weise den Hinweisen und Empfehlungen des Ministeriums der Finanzen zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aus dem Jahr 2005 und den Rundverfügungen Nr. 26/07 vom 23. Oktober 2007 sowie 11/08 vom 23. März 2008 des Landesverwaltungsamtes.

In einem Kreditportfolio sollten aus Gründen der erhöhten Sicherheit nicht variable oder Festzinsdarlehen einseitig überwiegen. Daher ist im Beschlussgegenstand auch eine Selbstverpflichtung festgehalten. Mit dieser dürfen die genannten Zinssicherungsinstrumente in Kassenkreditgeschäften lediglich bis zu einer maximalen Größenordnung von 40 % des jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkreditrahmens eingesetzt werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums für Finanzen zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aus dem Jahr 2005

Rundverfügungen Nr. 26/07 vom 23. Oktober 2007 sowie 11/08 vom 23. März 2008 des Landesverwaltungsamtes

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **020-2012**

Anlagen:

Anlagen 1 - 3